

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Hermetik Pump International GmbH

1 Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Beratungs- und Montageleistungen. Angebote, Bestellungen, Stornierungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündlich oder fernmündlich getroffene Vereinbarungen jeglicher Art bedürfen zur Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Entgegenstehende Bedingungen des Leistungsempfängers erkennen wir nicht an, sofern sie nicht ausdrücklich und individuell vereinbart wurden. Von uns abgegebene Angebote und Auftragsbestätigungen sind auch wirksam, wenn diese durch elektronische Datenübermittlung erfolgen.
- 1.2 Wir behalten uns an jeglicher Art von Mustern, Zeichnungen, Modellen und Informationen sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen wieder an uns zurückzugeben.
- 1.3 Wir verpflichten uns, vom Kunden als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
- 1.4 Wir haften nicht für Fehler, die sich aus den vom Kunden eingereichten Zeichnungen, Leistungsdaten oder technischen Angaben ergeben.

2 Preise und Zahlung

- 2.1 Unsere Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung, Umsatzsteuer, Fracht- bzw. Versandkosten und Versicherung, soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen werden.
- 2.2 Die Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen rein netto zu leisten.
- 2.3 Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit die Gegenforderung unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt wurde.

3 Fristen, Termine, Abnahme

- 3.1 Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung oder Unterbrechung beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die von uns nicht zu vertreten oder zu beeinflussen sind, wie z. B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen und Verzögerungen in der Anlieferung von für die Produktion wesentlicher Vormaterialien, soweit diese Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung von erheblichem Einfluss sind. Derartige Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn wir bereits im Verzug sind.
- 3.2 Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- 3.3 Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat, unabhängig davon, ob Teillieferungen erfolgen, oder ob wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten, Anlieferung und Aufstellung übernommen haben. Der Kunde darf die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern.
- 3.4 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr am Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. Wir

verpflichten uns, auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

- 3.5 Im kaufmännischen Verkehr sind wir in zumutbarem Umfang zur Ausführung und Abrechnung von Teillieferungen und/oder Teilleistungen berechtigt.

4 Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen vor, bis alle unsere gegenwärtigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden sowie die künftigen Ansprüche, soweit sie mit den Liefergegenständen in Zusammenhang stehen, erfüllt sind. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sachgemäß zu lagern. Er ist nicht befugt, die Ware zur Sicherheit an Dritte zu übereignen.
- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser und sonstige Schäden zu versichern. Andernfalls sind wir berechtigt die Versicherung auf Kosten des Kunden abzuschließen.
- 4.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 4.4 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
- 4.5 Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Kunde auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 4.6 Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

5 Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche Gewähr wie folgt:

5.1 Sachmängel

- 5.1.1 Bei berechtigter Mängelrüge erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlagen Nachbesserungen

oder Ersatzlieferungen fehl oder sind sie unzumutbar, ist der Kunde berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.

- 5.1.2 Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern o. ä. des Kunden geliefert haben, übernimmt der Kunde das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsmäßigen Zustand der Lieferung ist der Zeitpunkt des Gefahrüberganges. Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Kunde bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.
- 5.1.3 Zur Vornahme aller notwendigen Maßnahmen im Rahmen unserer Gewährleistungsverpflichtung hat uns der Kunde nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Haftung für Mängel frei. Nur in dringenden Fällen zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch fachmännische Dritte beseitigen zu lassen. Er hat uns hierüber vorab zu verständigen und unsere schriftliche Zustimmung einzuholen.
Nur unter diesen Voraussetzungen kann er die hierbei entstehenden notwendigen Kosten, soweit sie den Umständen nach angemessen sind, von uns ersetzt verlangen.
- 5.1.4 Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse.
- 5.1.5 Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes ohne unsere vorher eingeholte schriftliche Zustimmung. Der Kunde hat die sachgemäße Nachbesserung zu beweisen.

5.2 Rechtsmängel

- 5.2.1 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird von uns auf unsere Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschafft oder der Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifiziert, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten, Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- 5.2.2 Die in Ziffer 5.2.1 von uns übernommenen Verpflichtungen sind für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn - der Kunde uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet;

- der Kunde uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht;
- uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben;
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder vertragswidrig verwendet hat.

6 Haftung

- 6.1 Wir haften nicht für Schäden auf Grund unsachgemäßer Bedienung und Wartung durch den Kunden.
- 6.2 Für Schäden die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind ist die Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- 6.3 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch bei leichter Fahrlässigkeit begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 6.4 Bei Verletzung vertraglicher Nebenpflichten gelten die zuvor genannten Grundsätze entsprechend.
- 6.5 Von jeglicher Haftungsbeschränkung bzw. -ausschluss ausgenommen sind Ansprüche auf Schadensersatz aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben sowie Ansprüche auf Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 6.6 Alle Ansprüche des Kunden - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

7 Softwarenutzung

- 7.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- 7.2 Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.
- 7.3 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Gerichtsstand im kaufmännischen Verkehr ist Bochum. Daneben sind wir berechtigt, den allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu wählen.
- 8.2 Erfüllungsort ist Witten.
- 8.3 Auf das zwischen den Parteien existierende Rechtsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG). Soweit unsere AGB nicht

entgegenstehen, gelten die Handelsklauseln nach den Definitionen der Incoterms (Fassung 2010), ergänzend.

- 8.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen insgesamt nicht berührt. Das gleiche gilt beim Auftreten einer Lücke. Die Parteien des jeweiligen Vertrages werden in diesem Fall ersatzweise eine wirksame Regelung treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung(en) entspricht oder möglichst nahe kommt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des jeweiligen Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
- 8.5 Im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung anfallende Daten werden innerhalb der Unternehmensgruppe von der Hermetik Pump International GmbH und der Hermetik Hydraulik AB in Dateien gespeichert und zwischen ihnen übermittelt. Sie werden nicht unbefugt Dritten überlassen.